



Institut zur Qualitätsentwicklung
im Bildungswesen

Forschungsdatenzentrum

WISSENSCHAFTLICHE EINRICHTUNG DER LÄNDER
AN DER HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN E.V.

Nutzungsvertrag

[Antragsnummer]

Zwischen dem

Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen
– Wissenschaftliche Einrichtung der Länder an der
Humboldt-Universität zu Berlin – e.V.

vertreten durch:

Frau Prof. Dr. Petra Stanat (wissenschaftlicher Vorstand)

Frau Dr. Anne Jostkleigrew-Paulus (kaufmännischer Vorstand)

Postanschrift:

Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Ausführende Abteilung:

Forschungsdatenzentrum

– nachfolgend "FDZ" genannt –

und

[Name]

[Institution]

[Adresse]

– nachfolgend "Datennutzer*in" genannt –

Präambel

Am Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen – wissenschaftliche Einrichtung der Länder an der Humboldt-Universität zu Berlin – e.V. (IQB) ist das Forschungsdatenzentrum (FDZ) eingerichtet. Das FDZ ist als Archiv für die Datensätze von Bildungsstudien in Deutschland tätig. Ziel und Zweck dieses Archivs ist die umfassende Dokumentation und langfristige Archivierung von Primärdaten aus der pädagogisch-psychologischen Forschung mit Leistungsdaten sowie die Bereitstellung der Datensätze für wissenschaftliche Nutzungszwecke. Das FDZ bedient sich zur Erfüllung dieser Aufgabe auch der Infrastruktur des „Verbund Forschungsdaten Bildung“ (VerbundFDB), der die Datensätze für den Datengeber eigenverantwortlich verarbeitet.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Überlassung der nachfolgend genannten Datensätze durch das FDZ an den/die Datennutzer*in und deren Nutzung zu den in § 2 geregelten Nutzungsbedingungen sowie die Anlagen

- Anlage A: Antrag auf Datennutzung [Antragsnummer] vom [Antragsdatum]
Anlage B: Genehmigungsschreiben des FDZ
Anlage C: Studienspezifische Nutzungsbedingungen (Einschränkungen und Auflagen, Sperrvermerke, Zitationsvorschläge) für die beantragten Daten;
hier:
C.xxx: STUDIE
C.yyy: STUDIE
C.zzz: STUDIE
Anlage D: Relevante Korrespondenz

Angaben zum Projekt:

- Projekttitle: [Titel des Forschungsprojekts]
- Für detaillierte Angaben zum Forschungsprojekt siehe Anlagen A und D.
- Studienspezifische Nutzungsbedingungen (Einschränkungen und Auflagen, Sperrvermerke, Zitationsvorschläge) sind in der Anlage C aufgeführt.

(2) Die Genehmigung wird mit den in der Anlage C genannten Einschränkungen und Auflagen erteilt. Fragestellungen und Variablen, die zum Schutz von Qualifikationsarbeiten gesperrt sind, sind ebenfalls in Anlage C aufgeführt. Diese Fragestellungen und Variablen sind von der Bearbeitung ausgenommen.

(3) Im Einzelnen erhält die/der Datennutzer*in vom FDZ Zugang zu den in Absatz 1 genannten Datensätzen sowie ggf. weitere dem Verständnis der Datensätze dienende Materialien, die bei der Datenübergabe in der Begleitdokumentation aufgeführt werden.

(4) Der Zugang zu den in Absatz 1 genannten Datensätzen wird wie folgt gewährt:

a) Für Antragsteller*innen, die in einem Land mit angemessenem Datenschutzniveau ansässig sind, stellt das FDZ standardmäßig Scientific Use Files (SUFs) mit den benötigten Daten im Dateiaustauschportal der Humboldt-Universität zu Berlin für den/die Datennutzer*in zum Download bereit. Länder, die ein angemessenes Datenschutzniveau bieten, sind: 1.) Mitgliedstaaten der EU, 2.) Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR): Norwegen, Liechtenstein und Island sowie 3.) Staaten, für die seitens der EU-Kommission eine (positive) Angemessenheitsentscheidung getroffen wurde (eine jeweils aktuelle Übersicht ist auf den Seiten der EU-Kommission zu finden: https://ec.europa.eu/info/law/law-topic/data-protection/data-transfers-outside-eu/adequacy-protection-personal-data-non-eu-countries_de#dataprotectionincountriesoutsidetheeu).

b) Für den Umgang mit sensiblen Daten, die nicht in den Scientific Use Files zur Verfügung gestellt werden können (dies betrifft v.a. Variablen, die aus datenschutzrechtlichen Gründen aus den SUFs gelöscht wurden, sowie die Bundesländerkennungsvariable in Studien des nationalen und internationalen Bildungsmonitorings), kann der/die Datennutzer*in im Genehmigungsfall das Fernrechner JoSuA (bereitgestellt vom Forschungsinstitut zur Zukunft der Arbeit (IZA) in Bonn) nutzen. Über JoSuA sind Analysen im *internal mode* und im *presentation/publication mode* möglich. Analyseergebnisse, die im *internal mode* erzielt wurden, dürfen nicht für Publikationen verwendet werden. Analyseergebnisse aus dem *presentation/publication mode* dürfen von dem/der Datennutzer*in nach Freigabe durch das FDZ publiziert werden. Mit seiner/ihrer Unterschrift unter dem Datennutzungsvertrag stimmt der/die Datennutzer*in zu, dass seine/ihre Kontaktdaten ausschließlich zum Zweck der Einrichtung des Fernrechnerzugangs und zu Kommunikationszwecken an den Anbieter des Fernrechnerzugangs weitergegeben werden. Für die weitere Verarbeitung der Daten beim Anbieter des Fernrechnerzugangs übernimmt das FDZ keine Verantwortung.

c) Für Antragsteller*innen, die in einem Land ansässig sind, welches kein angemessenes Datenschutzniveau bietet, oder sich für längere Zeit in einem Land ohne angemessenes Datenschutzniveau aufhalten, sind Analysen nur über Fernrechner erlaubt. Für seine/ihre Berechnungen kann der/die Datennutzer*in das Fernrechensystem JoSuA (bereitgestellt vom Forschungsinstitut zur Zukunft der Arbeit (IZA) in Bonn) nutzen. Mit seiner/ihrer Unterschrift unter dem Datennutzungsvertrag stimmt der/die Datennutzer*in zu, dass seine/ihre Kontaktdaten ausschließlich zum Zweck der Einrichtung des Fernrechnerzugangs und zu Kommunikationszwecken an den Anbieter des Fernrechnerzugangs weitergegeben werden. Für die weitere Verarbeitung der Daten beim Anbieter des Fernrechnerzugangs übernimmt das FDZ keine Verantwortung.

§ 2 Nutzungsbedingungen

(1) Das FDZ stellt dem/der Datennutzer*in die Datensätze ausschließlich zur Erforschung des in § 1 Abs. (1) benannten Forschungsanliegens unter den dort näher bezeichneten Einschränkungen und Auflagen sowie unter den in § 1 Abs. 4 genannten Zugangsbedingungen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken in Forschung und Lehre zur Verfügung.

(2) Der/die Datennutzer*in darf die Datensätze ausschließlich für die gemäß Absatz 1 genehmigten Zwecke und nur mit den in § 1 Abs. 2 genannten Einschränkungen und Auflagen verwenden; für darüber hinausgehende Fragestellungen dürfen die Datensätze von dem/der Datennutzer*in nur mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Genehmigung des FDZ verwendet werden. Verletzt der/die Datennutzer*in diese Verwendungsbeschränkung, verwirkt er/sie eine Vertragsstrafe nach § 7 dieses Nutzungsvertrages.

(3) Der/die Datennutzer*in darf Zugang zu den Datensätzen und den übrigen übergebenen Materialien nur Personen gewähren, die unmittelbar in die wissenschaftliche Arbeit zu der nach Absatz 1 genehmigten Fragestellung einbezogen sind, ohne jedoch eigene Publikationsinteressen zu verfolgen (z.B. wissenschaftliche Hilfskräfte). Der/die Datennutzer*in stellt sicher, dass diese Personen erst dann Zugang zu den Datensätzen und den übergebenen Materialien erhalten, wenn sie sich zuvor schriftlich dazu verpflichtet haben, die nach diesem Vertrag vereinbarten Nutzungsbedingungen einzuhalten. Der/die Datennutzer*in hat die Verpflichtungserklärungen dem FDZ vorzulegen. Eine darüber hinausgehende Weitergabe der Datensätze und der Materialien durch den/die Datennutzer*in an Dritte ist nicht gestattet.

(4) Die Speicherung der Daten ist nur auf passwortgeschützten Speichermedien oder in Form eines passwortgeschützten ZIP-Archivs gestattet. Das Passwort zum Entpacken der Daten darf ausschließlich außerhalb des Datenspeicherorts gespeichert werden.

(5)

a) Die Mitnahme der Daten auf Datenträgern jeglicher Art ist nur in Länder mit angemessenem Datenschutzniveau gestattet. Bei einem Wechsel des/der Datennutzers*in in ein Land, das dieses Datenschutzniveau nicht bietet, sind die Daten entweder passwortgeschützt bis zur Rückkehr des/der Datennutzers*in zurückzulassen oder (falls die Rückkehr erst nach dem Ende der Vertragslaufzeit geplant ist) unwiederbringlich zu löschen und ihre Löschung dem FDZ unverzüglich anzuzeigen.

b) Länder, die ein angemessenes Schutzniveau bieten, sind: 1.) Mitgliedstaaten der EU, 2.) Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR): Norwegen, Liechtenstein und Island sowie 3.) Staaten, für die seitens der EU-Kommission eine (positive) Angemessenheitsentscheidung getroffen wurde (eine jeweils aktuelle Übersicht ist auf den Seiten der EU-Kommission zu finden: https://ec.europa.eu/info/law/law-topic/data-protection/data-transfers-outside-eu/adequacy-protection-personal-data-non-eu-countries_de#dataprotectionincountriesoutsidetheeu).

(6) Der/die Datennutzer*in trägt dafür Sorge, dass für jede Person, die in einer Veröffentlichung, welche ganz oder teilweise auf den Daten und Materialien des FDZ beruht, als Autor*in oder Ko-Autor*in genannt werden soll, ein eigener Datennutzungsvertrag geschlossen wird, es sei denn, die jeweilige Person weist nach, dass für ihren Anteil an der Publikation auf die Daten und Materialien des FDZ nicht zurückgegriffen wurde.

(7)

a) Bei jeder Veröffentlichung, die ganz oder teilweise auf den überlassenen Materialien beruht, ist das FDZ zu nennen und der Datensatz sowie ggf. weitere begleitende Materialien unter Angabe der DOI (soweit vorhanden) zu zitieren (siehe dazu die Vorgaben in Anlage C).

b) Von jeder Veröffentlichung, die durch Nutzung der überlassenen Materialien entstanden ist, ist dem FDZ unverzüglich eine elektronische Kopie (PDF) oder ein Exemplar in Papierform zur Verfügung zu stellen. Mit "Veröffentlichung" sind auch studentische Arbeiten, die nur universitätsintern veröffentlicht werden (z. B. Bachelor-, Master- oder Diplomarbeiten), gemeint.

(8) Das FDZ ist darauf hinzuweisen, falls nach diesem Vertrag übergebene Materialien nach Auffassung des/der Datennutzer*in Mängel aufweisen.

§ 3 Rechteeinräumung

(1) Das FDZ räumt dem/der Datennutzer*in an den Datensätzen das einfache und nicht übertragbare Recht ein, die Datensätze gemäß § 2 für eigene wissenschaftliche Zwecke zu nutzen. Ausnahme von der Nicht-Übertragbarkeit ist ausschließlich der in § 2 Abs. 3 beschriebene Fall (ohne Publikationsrecht). Das Recht zur Nutzung gilt für die Dauer der Laufzeit des Vertrages.

(2) Dem/der Datennutzer*in ist es nicht gestattet, die Datensätze mit anderen oder eigenen Daten zusammen zu führen, um daraus über die in Absatz 1 genannten Zwecke hinausgehende Datenbestände zu generieren.

(3) Bei fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Verstößen durch den/die Datennutzer*in gegen die in § 2 Absatz 2 und Absatz 3 vereinbarten Nutzungsbedingungen erlischt das Nutzungsrecht mit sofortiger Wirkung, ohne dass der Vertrag gekündigt werden muss oder der Verstoß durch das FDZ gerügt werden muss.

§ 4 Datenschutz

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die einschlägigen datenschutzrechtlichen Regelungen, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) einzuhalten. Weiterhin ist das für den/die Datennutzer*in eventuell geltende Landesdatenschutzgesetz zu beachten. Auch ist es dem/der Datennutzer*in nicht gestattet, aggregierte Ergebnisse mit weniger als fünf Personen oder Einzelpersonenergebnisse zu berechnen. Der/die Datennutzer*in hat jede Handlung zu unterlassen, die darauf abzielt oder für ihn/sie oder andere geeignet ist, zu einer Re-Identifikation von Zielpersonen zu führen bzw. die in den Datensätzen enthaltenen anonymisierten statistischen Einzelangaben zu de-anonymisieren (z. B. durch das Zuspielen entsprechenden Zusatzwissens).

§ 5 Haftung und Gewährleistung

(1) Beide Parteien werden ihre vertragsgegenständlichen Leistungen mit der beim FDZ üblichen und angemessenen Sorgfalt und nach den allgemein anerkannten Regeln von Wissenschaft und Technik durchführen, wie sie z.B. in den Regeln der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in ihrer jeweils aktualisierten Fassung festgelegt sind.

(2) Eine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit der Datensätze, die dem FDZ von den Datengebern übergeben wurden, sowie für die Eignung der Datensätze für den von dem/der Datennutzer*in intendierten Zweck wird nicht übernommen.

(3) Das FDZ haftet nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten). Verletzt das FDZ wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten), so haftet es auch bei leichter Fahrlässigkeit, jedoch beschränkt auf typische voraussehbare Sach- und Vermögensschäden, nicht jedoch für entgangenen Gewinn, nicht eingetretene Einsparungen, mittelbare Schäden und Mangelfolgeschäden.

(4) Der/die Datennutzer*in stellt das FDZ von der Haftung für Ansprüche Dritter frei, die aufgrund einer schuldhaft erfolgten unzulässigen Nutzung der Datensätze durch den/die Datennutzer*in geltend gemacht werden.

§ 6 Vertragsbeginn, -dauer, -beendigung

(1) Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung beider Vertragsparteien in Kraft und gilt bis zum [Datum].

(2) Auf schriftliche Anfrage des/der Datennutzers*in kann der Vertrag auf bestimmte Zeit durch schriftliche Vereinbarung verlängert werden, sofern zum Zeitpunkt dieses Antrages die Datensätze vom FDZ noch angeboten werden.

(3) Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei vorzeitig mit einer Frist von 4 Wochen gekündigt werden. Die vorzeitige Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung unter Angabe von Gründen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

(4) Bei Vertragsbeendigung sind sämtliche dem/der Datennutzer*in nach diesem Vertrag überlassenen Materialien sowie evtl. von dem/der Datennutzer*in angefertigte Sicherungskopien und Hilfsdateien zu vernichten und ihre Löschung dem FDZ unverzüglich schriftlich oder in Textform anzuzeigen. Eine weitere Verwendung der Materialien durch den/die Datennutzer*in, insbesondere auch eventuell modifizierter Datensätze, ist unzulässig.

§ 7 Vertragsstrafe

Der/die Datennutzer*in wird dem FDZ für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen eine der Vertragsbestimmungen unter Verzicht auf die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs eine Vertragsstrafe in Höhe von 10.000 € (zehntausend Euro) zahlen. Dies gilt insbesondere für Verstöße gegen die Bestimmungen von § 1 Abs. 2 (Einschränkungen und Auflagen), § 2 (Nutzungsbedingungen), § 4 (Datenschutz) und § 6 Abs. 4 (Verhalten nach Vertragsbeendigung). Das Recht des FDZ, einen etwaigen darüber hinausgehenden Schaden, der durch die Zuwiderhandlung entstanden ist, geltend zu machen, bleibt unberührt.

§ 8 Abweichungen vom Vertragstext/Teilunwirksamkeit

(1) Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Festlegung und Unterzeichnung durch alle Vertragsparteien in Form einer Vertragsanpassung. Das gilt auch für die Abbedingung der Schriftform. Die Vertragsanpassung muss ausdrücklich auf den vorstehend geschlossenen Vertrag Bezug nehmen.

(2) Die etwaige Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt dessen Wirksamkeit im Übrigen nicht. In diesem Falle vereinbaren die Parteien, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Regelung zu ersetzen, die dem

Geist und Zweck der zu ersetzenden Bestimmung soweit wie möglich entspricht; dasselbe gilt für etwaige Lücken im Vertrag.

(3) Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages verlieren alle den Inhalt dieses Vertrages betreffenden vorherigen Absprachen oder Vereinbarungen zwischen den Parteien ihre Gültigkeit.

(4) Keine der Parteien ist berechtigt, ohne schriftliche Zustimmung der anderen Partei Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen.

§ 9 Anwendbares Recht

Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des deutschen Kollisionsrechts.

§ 10 Vertragsausfertigungen

Das FDZ und der/die Datennutzer*in sowie ggf. der/die mitzeichnende Betreuer*in des Forschungsprojekts erhalten jeweils eine unterzeichnete Ausfertigung dieses Nutzungsvertrages.

[Ort], den

Berlin, den

Der/die Datennutzer*in

Für den IQB-Vorstand

Stempel der Einrichtung:

Stempel des IQB: